

---

## Digital Rights Management aus der Sicht der Verbraucher

Die CD in den CD Spieler, den Computer oder den Auto-CD Spieler legen, den „Play“-Knopf drücken und schon spielt die Musik. So einfach kann es sein. Konnte es sein. In unseren Köpfen noch Gegenwart, ist dieses Szenario in Wirklichkeit auf dem Wege in die Vergangenheit. Wer jetzt eine CD kauft, kann sich gar nicht mehr so sicher sein, dass sie noch auf seinem Computer spielt, dass sie auch noch Übermorgen oder nach 30 Mal Hören spielt, dass sie sich kopieren lässt oder dass die Musikstücke in MP3 Format übertragen werden können.

Dass das jetzt alles nicht mehr so selbstverständlich ist, wie es einmal war, ist mehr und mehr eine Frage des „richtigen“ Digital Rights Managements (DRM). Dabei können die Meinungen, was in diesem Zusammenhang richtig und falsch ist, noch erheblich voneinander abweichen, je nachdem ob man die Perspektive von Rechteinhabern oder Konsumenten einnimmt. Alle beteiligten Parteien, einschließlich der Vertreter der Verbraucher einerseits und der Medienindustrie andererseits, sind sich aber weitgehend einig: DRM kann Grundlage neuer Formen von digitalen Dienstangeboten sein. Deren wirtschaftlicher Erfolg hängt allerdings davon ab, dass diese Angebote für Konsumenten auch akzeptabel sind.

Aus diesem Grund beschreibt diese IRIS plus DRM diesmal aus der Verbraucherperspektive und trägt so hoffentlich zum besseren Verständnis dieses Aspektes von DRM bei.

*Straßburg, im August 2005*

**Susanne Nikoltchev**

*IRIS Koordinatorin*

*Leiterin der Abteilung juristische Information*

*Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

---

IRIS plus erscheint als Redaktionsbeilage von IRIS, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2005-08



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG  
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19  
<http://www.obs.coe.int>  
e-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)

The logo for Nomos Verlagsgesellschaft, consisting of a black square with a white diamond shape inside.  
**Nomos**  
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN  
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27  
e-mail: [nomos@nomos.de](mailto:nomos@nomos.de)



# Digital Rights Management aus der Sicht der Verbraucher

Natali Helberger,

Institut für Informationsrecht, Universität Amsterdam<sup>1</sup>

## 1. Einführung

Digital Rights Management steht für elektronische Systeme zur Verwaltung und Vermarktung von Rechten an digitalem Inhalt. DRM-Techniken können sowohl im Zusammenhang mit Offline- als auch mit Online-Medien verwendet werden. Vorbilder sind kopiergeschützte CDs oder DVDs, aber auch Download-Dienste wie Apple's iTunes oder der Pay-Per-View Dienst der Deutschen Telekom, T-Vision. Oft verwenden DRM-Systeme eine Form der Inhaltsverschlüsselung, um diese gegen unberechtigten Zugang zu schützen. Bildlich gesprochen richten DRM-Systeme elektronische Zäune auf, um unliebbare Besucher fernzuhalten und nur geladene Gäste durchzulassen. Dazu ist ferner eine Kundenverwaltungs- und oft auch Bezahlinfrastruktur nötig, die es dem Verwender der Technik erlaubt, genau und detailliert zu bestimmen, welcher Verbraucher auf welche Inhalte zu welchen Konditionen zugreifen kann.

Aufgabe dieses Artikels ist es, den Einfluss von DRM auf den Umgang mit digitalen Inhalten und deren Verfügbarkeit und Zugänglichkeit für Konsumenten darzustellen. Dabei wird bewusst der Begriff des Konsumenten bzw. Verbrauchers verwendet. Im Gefolge des Einzugs der „Information Economy“ wird der Zugang zu elektronischen Inhalten mehr und mehr Gegenstand einer kommerziellen Austauschbeziehung zwischen dem Anbieter (Verlage, Portal-Betreiber, Online-Musikhändler) und dem Empfänger von Inhalten. Empfänger werden zu Konsumenten. Vorliegender Artikel skizziert das Spannungsfeld zwischen dem wirtschaftlichen Interesse der Medienindustrie, DRM zum Schutze von Rechten an digitalem Inhalt und der Vermarktung solcher Inhalte einzusetzen, und den Interessen der Verbraucher, die digitalen Inhalte entsprechend ihrer eigenen Rechte und legitimen Interessen zu gebrauchen, ohne dabei nachteilige Konsequenzen in Kauf nehmen zu müssen.

DRM-Systeme haben den Vorteil, dass mit ihrer Hilfe die Art der Zurverfügungstellung digitaler Inhalte sehr spezifisch an die Interessen und die Nachfrage der Verbraucher angepasst werden kann. Musste man früher eine komplette CD von einer Band kaufen, kann man heute zu Online-Diensten wie iTunes surfen und sich ganz gezielt die Lieder, die man hören will, runterladen und auch nur diese bezahlen. Die Verfügbarkeit eines technischen Schutzes solcher digitalen Inhalte gegen Piraterie ist für einige Inhalteanbieter, Musikverlage oder Filmunternehmen eine unabdingbare Voraussetzung, um überhaupt der Online-Verwertung zuzustimmen. DRM ermöglicht damit neue, hoch-differenzierte Geschäftsmodelle, die anders vielleicht gar nicht realistisch oder finanzierbar gewesen wären.<sup>2</sup>

Das Mehr an Kontrolle und Kontrollierbarkeit kann auch seine Schattenseiten haben – und zwar vor allem für Konsumenten und Konsumentenvertreter. Eine verstärkte Kontrolle der Art und Weise wie digitale Inhalte verwendet werden, wer welche Musik wie oft, wann und wo hört, stellt beinahe zwangsläufig auch einen Eingriff in die Autonomie, Anonymität und andere berechnete Interessen der Konsumenten dar. Solche Interessen sind zunächst einmal Interessen, die sich, wie in Abschnitt 2 dieses Artikels dargestellt, aus dem Urheberrecht ergeben. Die elektronische Kontrolle des Zugangs zu und Gebrauchs von Inhalten betrifft aber auch die allgemeine Zugänglichkeit von digitaler Information, die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Zugang zu einer bestimmten Technik, den Schutz der persönlichen Privatsphäre und das Interesse an Wahlfreiheit, Interoperabilität und einem funktionierenden wirtschaftlichen Umfeld. Das sind Aspekte, die, wie in Abschnitt 3 gezeigt wird, teilweise aus dem Bereich des Urheberrechts hinausfallen. Da das Thema DRM bisher hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Urheberrecht diskutiert wurde, sind diese Schutzgüter auch der Aufmerksamkeit von Politikern und Gesetzgebern eher entgangen. Abschnitt 4 erklärt, warum der bisherige Ansatz, DRM ausschließlich als eine Frage des Urheberrechts zu sehen, zu eng ist. Er zählt eine Reihe von nicht weniger wichtigen

individuellen oder informationspolitischen Interessen auf, die es zu beachten gilt. Dabei setzt er DRM in den weiteren Zusammenhang des Schutzes von Konsumenten und des Zugangs zu digitalem Inhalt. In Abschnitt 5 werden Vorschläge gemacht, wie das Thema in Zukunft zweckdienlich zu behandeln ist. Dabei deutet der Artikel auch auf die wichtige Rolle hin, die der Europarat in diesem Zusammenhang spielen könnte.

## 2. DRM, Verbraucher und Urheberrecht – die klassische, aber unvollständige Sichtweise

Urheberrecht, als eine Form des Schutzes intellektuellen Eigentums, resultiert aus einer Abwägung der Interessen der Werkschaffenden und der Interessen ihrer Vermarkter am Verwertungsrecht über eine Anzahl gesetzlich garantierter und geschützter Inhalte.<sup>3</sup> Dem gegenüber stehen informationspolitische Interessen, den allgemeinen Gebrauch und die weite Verbreitung kreativer Inhalte zu stimulieren, und damit neue Werkschöpfungen, Innovation, Lehre und Wissenschaft oder, schlicht und einfach, persönlichen Gebrauch anzuregen. Das Bestreben, eine Balance zwischen den zum Teil gegenläufigen Interessen zu schaffen, hat seinen Ausdruck in den Ausnahmen zum Urheberrecht, den Anforderungen an die schützenswerten Inhalte, und der zeitlichen Begrenzung des Urheberrechts gefunden – um die wichtigsten Beispiele zu nennen.

Im Zusammenhang mit DRM hat dies zu einer nach wie vor ungelösten Kontroverse geführt, die darin besteht, dass DRM die gezielt eingesetzten gesetzlichen Beschränkungen des Urheberrechts nicht notwendigerweise respektiert. Die Verschlüsselung von Inhalten macht den Zugang zu solchen Inhalten sowie ihren Gebrauch faktisch unmöglich oder zumindest von dem Willen des Nutzer der DRM Technik abhängig – egal ob die Schutzfrist exklusiver Rechte bereits abgelaufen ist, oder der Konsument sich auf eine der Ausnahmen des Urheberrechts berufen kann.<sup>4</sup> Dies wirft die Frage auf, ob und wie der Konsument die Beachtung bestehender Ausnahmen und Beschränkungen von Urheberrechten zu seinen Gunsten erzwingen kann. Einige neuere Gerichtsurteile in Frankreich und Belgien spiegeln das Ausmaß der Uneinigkeit wieder. Hier haben sich Konsumenten, vertreten durch Konsumentenorganisationen, auf bestehende Ausnahmen, wie die Privatkopie, berufen. Während einige Gerichte entsprechende Klagen von Konsumenten mit der Begründung abwiesen, dass die urheberrechtlichen Ausnahmen keine Rechte, sondern allenfalls Privilegien seien,<sup>5</sup> hat in jüngster Zeit ein französischer Richter ein schützenswertes Interesse an der Ausübung solcher Privilegien angenommen.<sup>6</sup>

Die bestehende Fassung der Europäischen Urheberrechtsrichtlinie<sup>7</sup> trägt wenig zur Klärung der Situation bei. Im Gegenteil, sie scheint Rechteinhabern einen gewissen Spielraum zu einer ihrem Interesse dienenden Beeinflussung der rechtlichen Lage mit Hilfe von DRM zuerkennen zu wollen. Artikel 6 der Urheberrechtsrichtlinie untersagt die Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen wie DRM. Damit erfahren DRM-Nutzer eine erhebliche Stärkung ihrer rechtlichen und faktischen Kontrolle über den Zugang zu und Gebrauch von digitalen Inhalten. Ähnliche Vorschriften existieren auf der internationalen Ebene mit Artikel 11 des WIPO Urheberrechtsvertrages<sup>8</sup> und Artikel 18 des WIPO Vertrages zu den verwandten Schutzrechten von Phonogrammherstellern und darstellenden Künstlern,<sup>9</sup> den geistigen Eltern der Umgehungsschutzbestimmungen der europäischen Urheberrechtsrichtlinie. Auch der Europarat ermutigt den Gebrauch technischer Schutzmaßnahmen und zwar bisher ohne weitere Vorbehalte hinsichtlich der Art und Weise des Gebrauchs oder der Vereinbarkeit solcher Maßnahmen mit gesetzlichen Beschränkungen des Urheberrechts.<sup>10</sup> Gleiches gilt für die WIPO Länder, die wie Costa Rica die WIPO Verträge mehr oder weniger wörtlich in nationales Recht umgesetzt haben. In Costa Rica genießen DRM-Nutzer deshalb unbegrenzte Freiheit, Konsumenten vom Zugang zu digitalen Inhalten und deren Gebrauch aus-

zuschließen. Man könnte argumentieren, dass das ihr gutes wirtschaftliches Recht sei. Der Zugang zu digitalen Inhalten, zu Informationen, ist jedoch nicht ausschließlich eine wirtschaftliche, sondern auch eine kulturelle, soziale und politische Frage.

Für den Bereich der Europäischen Union besagt Artikel 6 (4) der Urheberrechtsrichtlinie zumindest, dass die Mitgliedstaaten im Falle, dass die Rechtsinhaber keine entsprechenden Vorkehrungen treffen, diese verpflichten können, die Ausübung einzelner Schranken im Urheberrecht tatsächlich möglich zu machen. Zumindest versucht diese Vorschrift ein, einen Ausgleich zwischen der technischen Kontrolle und Durchsetzung von Rechten an digitalen Inhalten, und den Interessen Dritter am ungehinderten Zugang und Gebrauch solcher Inhalte zu schaffen. Auffallend ist, dass die Urheberrechtsrichtlinie die Nutzer der DRM-Technik nicht verpflichtet, die bestehenden urheberrechtlichen Ausnahmen zu respektieren. Statt dessen fordert sie die Mitgliedstaaten auf, „geeignete Maßnahmen zu treffen“, um zu gewährleisten, dass diese urheberrechtlichen Schrankenregelungen auch in Zukunft mehr als leere Worthülsen sind. Erste Berichte zur Umsetzung dieser Vorschrift haben allerdings gezeigt, wie uneinheitlich die Mitgliedstaaten mit der Vorschrift umgehen, und auch wie schwierig sie in der Praxis zu realisieren ist.<sup>11</sup> Weitergehend ist die Bestimmung in Artikel 6 (4) der Richtlinie, die es DRM-Nutzern im Rahmen einer vertraglichen, interaktiven Geschäftsbeziehung mit einem Konsumenten sogar eindeutig erlaubt, von gesetzlich geregelten Schranken abzuweichen.<sup>12</sup> Alles in allem ist zur Zeit auch für die Europäische Union die Verwirklichung wichtiger Verbraucherschutz- und informationspolitischer Zielsetzungen, wie die Zugänglichkeit von Inhalten, Chancengleichheit beim Zugang zu elektronischer Information, Förderung der individuellen Kreativität, der Diversität und dem Schutz der Menschenrechte, nicht garantiert. Dies sind Zielsetzungen, denen sich der Europarat ausdrücklich verschrieben hat.<sup>13</sup>

### 3. Ein Blick aufs größere Ganze: DRM und Verbraucherinteressen

Die Funktionen des DRM gehen oft über die sehr begrenzte Funktion des Schutzes von Urheberrechten gegen ungenehmigte Nutzung geschützter Inhalte hinaus. Wie eingangs bereits angedeutet, DRM ist ein Marketinginstrument, und wird in der Regel auch als solches eingesetzt. Das hat zur Konsequenz, dass das Thema DRM nicht nur ein urheberrechtliches Thema ist – auch wenn es oft noch in diesem begrenzten Rahmen behandelt wird. Viel breiter stellt sich die Frage des Verhältnisses von DRM-Nutzern zu Verbrauchern. Entsprechend hat sich gezeigt, dass viele der Erwartungen, die Konsumenten an digitale Inhalte haben, urheberrechtlich irrelevant, und daher auch nicht Gegenstand des rechtlichen Schutzes nach der Systematik des Urheberrechts sind.<sup>14</sup> Dessen Leitbilder sind vielmehr die Möglichkeit, Datenbestände auf verschiedenen Geräten (Computer, CD-Spieler, Autoradio, MP3-Spieler, etc.) wieder zu geben, der gemeinsame Genuss und die Weitergabe von Musik an Freunde und Familie, der Weiterverkauf von Datenbeständen, das zeitlich und örtlich unbegrenzte Anhören von Musik und ihre Übertragung auf andere Formate. Die Frage des Einflusses von DRM auf legitime Interessen der Verbraucher außerhalb des Urheberrechts ist in der juristischen Diskussion vergleichsweise neu.

Relativ früh haben Autoren bereits einen Konflikt zwischen dem Gebrauch von DRM und dem damit verbundenen Monitoring des Verbraucherverhaltens einerseits und schützenswerten Interessen der Verbraucher am Schutz ihrer Privatsphäre andererseits erkannt.<sup>15</sup> Seit letztem Jahr haben Verbraucherschützer in Frankreich und Belgien durch eine Reihe von Klagen, die sie im Namen von Käufern DRM-geschützter CDs und DVDs eingereicht haben, die Aufmerksamkeit in eine weitere Richtung gelenkt. Die Konsumenten beschwerten sich, dass sie die gekauften CDs oder DVDs entweder nicht kopieren oder nicht in ihrem Autoradio abspielen konnten. Die Verbraucherschützer haben sich in diesen Fällen unter anderem auf das Konsumentenrecht, genauer auf das Mängelgewährleistungsrecht, berufen. Damit ist die Frage nach einem Zusammenhang von DRM-Nutzung und Verbraucherschutz und die Folgen der DRM-Nutzung für die Rechte von Konsumenten ins Rampenlicht gerückt. Mit Verbraucherschutz werden im

Rahmen dieses Artikels ganz allgemein Rechtsregeln bezeichnet, deren Ziel die Verbesserung und der Schutz der Stellung des Konsumenten als Partner in kommerziellen Austauschbeziehungen ist. Im Folgenden soll über eine Anzahl von wichtigen Konsumenteninteressen außerhalb des Urheberrechts ein Überblick gegeben werden.<sup>16</sup>

#### 3.1. Zugang zu Inhalten und deren Gebrauch

Die Frage des Zugangs zu digitalen Inhalten und deren Gebrauch hängt eng mit der bereits erörterten Frage des Verhältnisses von DRM zu urheberrechtlichen Ausnahmeregelungen zusammen. Der Zugang zu und Gebrauch von Inhalten spielt aber auch außerhalb des Urheberrechts eine Rolle. Dies ist zum einen bei der Kontrolle von Inhalten der Fall, die bewusst nicht zum Gegenstand von intellektuellen Eigentumsrechten gemacht worden sind. Das sind Inhalte, die gemeinfrei sind weil sie zur so genannten „öffentlichen Domäne“ (*public domain*) gehören. Hierzu zählen Inhalte, deren Schutzfrist bereits abgelaufen ist, wie die Werke von Alexandre Dumas oder die Kompositionen von Chopin. Gemeinfrei sind auch Inhalte, die nie Gegenstand von Urheberrechten waren, die jetzt aber in Datenbanken gesammelt werden können und zu denen nur Abonnenten Zugang gewährt wird. Beispiele hierfür sind faktische Informationen, Gesetzestexte und Gerichtsurteile. Für Informationen aus der öffentlichen Domäne kann ein informationspolitisches Anliegen bestehen, den freien und möglichst ungehinderten Zugang zu schützen.<sup>17</sup> Wie die sich dem Schutz und Erhalt der Meinungsfreiheit widmende Vereinigung ARTIKEL 19 formuliert hat: „Information ist der Sauerstoff der Demokratie“ (inoffizielle Übersetzung).<sup>18</sup> Unabhängig vom Urheberrecht spielt der Zugang zu Inhalten, d. h. zu Information auf allen Ebenen des persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens eine herausragende Rolle. Informiert zu sein ist das Kapital der Bürger unserer „Informationsgesellschaft“ und die breite Verfügbarkeit von Inhalten ein wesentliches und schützenswertes Gut. Entsprechend lautet das zweite Prinzip des Entwurfs einer Erklärung des Europarates zur Freiheit der Kommunikation im Internet: „Die Mitgliedstaaten sollten Zugang zu Kommunikations- und Informationsdiensten im Internet zu nicht-diskriminierenden Konditionen und einem bezahlbaren Preis fördern und ermutigen. Gleiches sollte für die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit gelten, zum Beispiel in Form des Entwickelns und Betreibens individueller Webseiten, eine Tätigkeit, die nicht Gegenstand von irgendwelchen Lizenzierungs- oder anderen Pflichten mit ähnlicher Wirkung sein sollte.“<sup>19</sup> (inoffizielle Übersetzung)

Der Rat der Europäischen Union ruft explizit zu Maßnahmen gegen den Ausschluss einzelner oder einzelner Bevölkerungsgruppen auf und stellt fest, dass eines der Ziele im Kampf gegen sozialen Ausschluss darin bestehe, das Potential der Informationsgesellschaft voll auszunutzen und sicherzustellen, dass niemand ausgeschlossen werde.<sup>20</sup> Wie beschrieben, kann der Gebrauch von DRM der Verwirklichung dieser Ziele und informationspolitischen Interessen auch außerhalb des Urheberrechts entgegenstehen.

#### 3.2. Interoperabilität

Mit dem Zugang zu Inhalten enger verknüpft als geltendes EG-Recht den Eindruck erwecken mag,<sup>21</sup> ist der Gesichtspunkt der Interoperabilität. Ob Inhalte zugänglich sind oder nicht, hängt auch davon ab, ob die Hardware der Verbraucher bestimmte DRM-Standards unterstützt. Ein bereits klassisches Vorbild ist der iPod von Apple, der nur Apples DRM-Standard FairPlay unterstützt. iPod Besitzer können Musikbestände, die z. B. in Realnetworks' Standard Harmony verschlüsselt sind, nicht ohne weiteres abspielen. Interoperabilität ist auch eine Frage der Wettbewerbsfähigkeit von Inhalten verschiedener Anbieter, und damit indirekt eine Frage der Pluralität und Diversität. Wo proprietäre Soft- oder Hardware Verbraucher daran hindert, bestimmte Inhalte, insbesondere Inhalte von Konkurrenten, zu empfangen, wirkt sich dies nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit Letzterer und die Wahlfreiheit der Verbraucher aus. So hebt beispielsweise die High Level Group on Digital Rights Management, eine von der Europäischen Kommission speziell eingesetzte Expertengruppe, die Bedeutung des Problems der Interoperabilität im DRM Bereich ausdrücklich hervor.<sup>22</sup>



### 3.3. Schutz der Privatsphäre

DRM und der Schutz der Privatsphäre ist das in diesem Zusammenhang wahrscheinlich immer noch am intensivsten diskutierte Thema außerhalb des Urheberrechts.<sup>23</sup> Die Europäische Verbraucherschutzvereinigung (*European Consumers' Organisation* – BEUC) hat zum Beispiel darauf hingewiesen, dass DRM-Techniken ihre Nutzer in die Lage versetzen, die Art und Weise der Nutzung digitaler Inhalte zu beobachten und Verbraucherprofile anzufertigen. Oft werden sich Konsumenten dessen gar nicht bewusst sein.<sup>24</sup> Dabei ist das Sammeln von Informationen über das Konsumentenverhalten nicht nur ein Mittel zur Bekämpfung eventueller Verletzungen von Urheberrechten. Konsumentendaten können auch wirtschaftlich ausgesprochen wertvoll sein und zum Beispiel zu Marketingzwecken gebraucht oder weiterverkauft werden.

Das intensive Monitoring des Konsumentenverhaltens kann mit dem Schutz der Privatsphäre kollidieren. Der Europarat schätzt die Privatsphäre auch und gerade im Zusammenhang mit der Ausübung der Meinungsfreiheit als wertvolles Rechtsgut ein: „Die Mitgliedstaaten sollten das Recht der Nutzer auf Anonymität respektieren.“<sup>25</sup> (inoffizielle Übersetzung)

Rechtlich gesehen ist die Privatsphäre ein Rechtsgut, zu dessen Schutz bereits eine Anzahl von Regeln erlassen wurden, die auch auf den DRM-Gebrauch anwendbar sind.<sup>26</sup> In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Europäische Datenschutzrichtlinie und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hervorzuheben.<sup>27</sup> Das Vorbild des Schutzes der Privatsphäre ist übrigens auch ein interessantes Beispiel dafür, dass Lösungen für Konflikte zwischen DRM-Nutzern und Konsumenten auch im nichtjuristischen Bereich liegen können. Dementsprechend ist vorgeschlagen worden, dass Problem Privatsphäre durch so genannte *Privacy Enhancing Technologies* (PETs – den Schutz der Privatsphäre fördernde Technologien) anzupacken.<sup>28</sup>

### 3.4. Transparenz

Der Aspekt der Transparenz stand bei den zuvor erwähnten Gerichtsurteilen in Frankreich und Belgien im Vordergrund. Es ging um die Frage, inwieweit der Konsument ein Recht darauf hat, über bestimmte Eigenschaften eines Produkts, das er kauft, zum Beispiel eine CD, informiert zu werden. Kann die Tatsache, dass ein Musikverlag dem Konsumenten nicht mitteilt, dass eine CD nicht kopiert oder auf bestimmten Abspielgeräten abgespielt werden kann, einen Verstoß gegen seine schutzwürdigen Interessen darstellen? Und zieht das Unterlassen derartiger Mitteilungen rechtliche Konsequenzen zu Gunsten des Konsumenten nach sich? So hat zum Beispiel in Frankreich ein Gericht entschieden, dass die Tatsache, dass eine CD nicht im Autoradio abgespielt werden kann, weil der eingebaute Kopierschutz dies verhindert, eine Eigenschaft darstellt, über die informiert zu werden der Konsument ein Recht hat. Ein Unterlassen dieser Aufklärungspflicht hat rechtliche Konsequenzen nach dem Mängelgewährleistungsrecht. Im gegebenen Fall entschied der Richter, dass der Konsument sein Geld zurück verlangen könne und dass der Musikverlag in Zukunft auf seinen CDs ausdrücklich und detailliert auf das Vorhandensein von elektronischen Schutzmaßnahmen und deren Wirkungen hinzuweisen habe.<sup>29</sup>

Diese Rechtsprechung scheint nun indirekt Bestätigung in einer europäischen Regelung zu finden, nämlich in Artikel 6 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken.<sup>30</sup> Der Artikel befasst sich, allerdings ganz allgemein, mit irreführenden Handlungen und Informationspflichten. Eine ähnliche Regelung enthält bereits das deutsche Urheberrecht, in § 95 (d) des UrhG.<sup>31</sup> Die Vorschrift besagt, dass Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen sind, sowie über Namen und zustellungsfähige Anschriften des Gebrauchers solcher Maßnahmen.

### 3.5. Angemessene Vertragsgestaltung

Ein wichtiges Anliegen der Verbraucherschutz- aber auch der Wettbewerbs- und Informationspolitik ist die Schaffung von Bedingungen,

die Konsumenten die freie Auswahl der attraktivsten Angebote DRM kontrollierter Dienste zu akzeptablen Konditionen ermöglichen. An solchen Bedingungen fehlt es zum Beispiel, wo Konsumenten in ihrer Auswahl aufgrund von vertraglichen Bindungen, eines Mangels an Interoperabilität oder Transparenz in unvertretbarem Maße eingeschränkt werden.<sup>32</sup> Dementsprechend kann es Aufgabe des Gesetzgebers sein, eventuelles Marktversagen zu korrigieren und die Position von Konsumenten, wo nötig, zu stärken. Ein Vorbild solch einer gesetzlichen Initiative ist im Europäischen Telekommunikationsrecht zu finden. Die Europäische Universaldienstrichtlinie sieht ausdrücklich Bestimmungen zum Konsumentenschutz sowie damit verbunden Eingriffsbefugnisse für die nationalen Regulierungsbehörden vor. Damit verfolgt sie das Ziel, Fairness der Vertragsbedingungen und Angemessenheit der Preisgestaltung zu gewährleisten.<sup>33</sup> Das Vorbild von verbraucherschutzrechtlichen Regelungen im europäischen Telekommunikationsrecht ist unter anderem deshalb so interessant, weil es demonstriert, dass eine angemessene Preisgestaltung und die Fairness vertraglicher Bedingungen nicht nur eine Frage wirtschaftlichen Wohlverhaltens ist. Auf dem Spiel stehen auch wichtige informationspolitische Bedenken.<sup>34</sup> Die Bedingungen, unter denen Zugang zu Diensten angeboten wird, entscheiden auch über deren allgemeine Zugänglichkeit und Verfügbarkeit. Oder, negativ formuliert, zu hohe Preise oder unakzeptable Zugangs- oder Gebrauchsbedingungen können zum Ausschluss ganzer Bevölkerungsgruppen vom Zugang zu Inhalten (oder im telekommunikationsrechtlichen Vorbild: Kommunikationsinfrastruktur) führen.

### 3.6. Verbraucher mit besonderen Bedürfnissen

Ein wichtiger und noch wenig erforschter Aspekt im Zusammenhang mit DRM ist die Stellung von Verbrauchern mit besonderen Bedürfnissen.<sup>35</sup> Dies können ältere Mitbürger oder Kinder sein, denen die Bedienung komplizierter Dienstangebote oder Apparatur schwer fällt. Es können auch Verbraucher mit eingeschränktem Seh- oder Hörvermögen sein oder Verbraucher mit motorischen Problemen oder Lernschwierigkeiten.<sup>36</sup> Eine der Hauptsorgen hier ist die Zugänglichkeit von Inhalten in einem geeigneten Format bzw. die Manipulation von Inhalten auf eine Weise, dass sie zugänglich werden und den Bedürfnissen bestimmter Bevölkerungsgruppen entsprechen.<sup>37</sup> Aus diesem Grund bestimmt Artikel 5 (3) (b) der Europäischen Urheberrechtsrichtlinie zum Beispiel, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen oder Beschränkungen zu exklusiven Urheberrechten zugunsten behinderter Personen vorsehen können, wenn die Nutzung mit der Behinderung unmittelbar in Zusammenhang steht und nicht-kommerzieller Art ist und soweit es die Behinderung erfordert. Der Gebrauch von DRM kann diese Vorschrift in der Praxis außer Funktion setzen.<sup>38</sup>

### 3.7. Sicherheits- und eigentumsrechtliche Aspekte

Ohne besonders tief auf dieses im Zusammenhang mit DRM ebenfalls noch weitgehend unerforschte Thema eingehen zu wollen, bleibt festzustellen, dass der Gebrauch von DRM einen erheblichen Einfluss auf das Eigentum der Verbraucher und die Sicherheit und Integrität ihres Eigentums haben kann. Ein Konsument, der eine CD gekauft hat, sie aber nicht auf die von ihm gewünschte Weise gebrauchen kann, ist in der Ausübung seines Eigentumsrechts an dieser CD eingeschränkt. Aber auch negative technische Folgen oder gar Schäden infolge des DRM-Gebrauchs für die Empfangsapparatur der Verbraucher fallen in diese Kategorie. Beispiele sind Fehlfunktionen infolge von Inkompatibilitäten, Systemabsturz und der einhergehende Verlust von Daten oder eine erhöhte Anfälligkeit für Viren.<sup>39</sup>

### 3.8. Folgen des DRM-Gebrauchs für Einrichtungen, die Inhalte zugänglich machen oder auf den Zugang zu Inhalten angewiesen sind

Wichtig, aber nicht weiter Gegenstand dieses Artikels ist der Einfluss von DRM-Gebrauch auf Einrichtungen, wie Bibliotheken, die Inhalte zugänglich machen, sowie auf Einrichtungen, die mit Inhalten arbeiten und auf deren Zugänglichkeit dringend angewiesen sind. In die letztere Kategorie fallen Universitäten, Forschungseinrichtungen

und Schulen. DRM-Systeme können hier förderliche aber auch hinderliche Wirkungen entfalten.<sup>40</sup>

### Zwischenergebnis

Der vorhergehende Überblick hat gezeigt, dass der DRM-Gebrauch auf eine sehr breite und vielfältige Skala von zum Teil gegensätzlichen Interessen zwischen Produzenten digitaler Inhalte, Verbrauchern und dem Staat stößt. Diese Interessen haben oft nichts oder nur wenig mit Urheberrecht zu tun, dafür aber um so mehr mit der Stellung eines Konsumenten, der Zugang zu digitalen Inhalten sucht oder diese gebrauchen will. Eine generelle Unterscheidung lässt sich treffen zwischen a) Fragen, die die individuelle Stellung des Einzelnen betreffen. Hierzu gehören beispielsweise angemessene Preise, verbraucherfreundliches DRM-Design, Fragen des Schutzes des Eigentums und der Privatsphäre, die Möglichkeit, von den Ausnahmeregelungen im Urheberrecht zu profitieren, etc. sowie b) Aspekten, die weitere informationspolitische Ziele und Fragestellungen betreffen. Ein Vorbild für die zweite Kategorie sind die öffentliche Zugänglichkeit und weite Verbreitung von Inhalten, die Möglichkeit des ungehinderten Gebrauchs solcher Inhalte, etwa im Zusammenhang mit schöpferischer Tätigkeit oder Lehre und Forschung, der demokratische Diskurs und freie Meinungsäußerung. Das sind Aspekte, die im Bereich des Urheberrechts aber möglicherweise auch darüber hinaus eine Rolle spielen. Wichtig ist auch die allgemeine Balance der Marktparteien, auch im Hinblick auf einen funktionierenden und effizienten Wettbewerb. Fragen des individuellen Konsumentenschutzes und der Realisierung von weiterreichenden informationspolitischen Zielsetzungen können eng miteinander verknüpft sein, wie das Beispiel der Universalienrichtlinie gezeigt hat. Im Urheberrecht findet man derzeit wenig zu diesem Thema.

Hieran schließen sich die Fragen an, ob andere Rechtsbereiche etwas dazu sagen, ob das Recht etwas dazu sagen sollte, ob die Interessen von Konsumenten und Gesellschaft schutzbedürftig sind, und, falls ja, durch wen und wie? Die Regeln des Verbraucherschutzes (zur Definition, siehe oben 3. am Ende) könnten für diese Frage eine herausragende Rolle spielen. Dabei ist zwischen allgemeinem und sektorspezifischem Verbraucherschutzrecht (Konsumentenrecht) zu unterscheiden. Vorbilder für allgemeines Konsumentenrecht sind die Vorschriften zur Mängelgewährleistung, zum Vertragsrecht oder bestimmte Regeln zum Recht des unlauteren Wettbewerbs. Beispiele für sektorspezifisches Konsumentenrecht sind die konsumentenrechtlichen Vorschriften in der Universalienrichtlinie, im Umweltschutzrecht oder im Genussmittelrecht, und vielleicht sogar im Urheberrecht.

Mit einem möglichen Plädoyer für Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der DRM-Nutzung ist die Idee verbunden, dass die Bedingungen, wie und zu welchen Konditionen Inhalte gebraucht werden können, zunehmend direkt zwischen dem Anbieter von digitalem Inhalt und dem Konsument ausgehandelt und durchgesetzt werden. Damit ist die rechtliche Beziehung Anbieter-Konsument der logische Ansatzpunkt, um die Angemessenheit der Vertragsbedingungen und das Verhandlungsgleichgewicht zwischen den Parteien zu gewährleisten. Verbraucherschutzvorschriften könnten damit in einer zunehmend interaktiven und kommerzialisierten Informationsgesellschaft eine wichtige Rolle beim Schutz und der Realisierung von individuellen und informationspolitischen Interessen spielen.

Die Frage der Notwendigkeit sowie der Ausgestaltung und praktischen Durchführung des Schutzes von Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit DRM sind noch weitgehend juristisches Neuland. Sie war Gegenstand eines Workshops in Amsterdam mit dem Titel „Fair DRM Use“ im Mai dieses Jahres. Experten aus verschiedenen Disziplinen – Recht, Wirtschaft, Technologie – waren der Einladung gefolgt, dieses Thema zu diskutieren. Ziel des Workshops war es, mehr über die mögliche Rolle von Verbraucherschutz im Zusammenhang mit DRM herauszufinden. Es haben sich einige wichtige Aspekte herauskristallisiert, die für eine weitere Behandlung dieses Themas richtungweisend sein könnten. Der folgende Absatz enthält eine allgemeine Betrachtung der Problematik und wird, wo passend, auf Argumente hinweisen, die im Laufe des Workshops gemacht worden sind.<sup>41</sup>

## 4. Neue Ansätze zum Schutze der Verbraucher im Zusammenhang mit DRM

Die vorangehenden Absätze haben ergeben, dass bei der Regelung von DRM Verbraucherinteressen bisher eine untergeordnete Rolle gespielt haben. In diesem Abschnitt folgen einige Überlegungen zum Wie, Wer und Wo der Schaffung eines Umfeldes, das zwischen den Interessen von Konsumenten und denen von DRM-Nutzern auszugleichen vermag. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Stärkung der Position der Verbraucher in und außerhalb urheberrechtlicher Fragestellungen.

### 4.1. Wie: Markt oder Recht

Bevor über die Notwendigkeit zusätzlicher regulatorischer Eingriffe entschieden wird, sollte zunächst geklärt werden, ob das Verhältnis „DRM und Verbraucher“ besser durch den Markt oder durch das Recht, d. h. verbindliche Vorschriften zum Schutze der Verbraucher oder verbraucherbezogener Interessen, geregelt werden sollte. Letztere könnten gesetzliche Regelungen, aber auch Maßnahmen der Selbst- oder Co-Regulierung sein.

Regulierung, egal welcher Art, sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Parteien selbst zu keiner Lösung kommen. Ohne die Frage der Notwendigkeit regulatorischer Eingriffe hier im Einzelnen beantworten zu können, gilt es Folgendes zu bedenken: Eine (ausschließliche) Regulierung durch den Markt würde allenfalls in einem Umfeld vollständig funktionierenden Wettbewerbs und gleicher Verhandlungsstärke aller Parteien Erfolg versprechen. Wo als Folge technischer und vertraglicher Lock-in Situationen, fehlender Transparenz und daraus resultierender eingeschränkter Wahlfreiheit der Konsumenten Wettbewerb nicht oder nur in beschränktem Umfang funktioniert, kann nicht erwartet werden, dass freier Markt allein zu Lösungen führt, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen und deshalb als „gerecht“ empfunden werden.<sup>42</sup> Um die Marktteilnehmer in die Lage zu versetzen, ihre Interessen an mittels DRM-Systeme angebotenen Inhalten selbst zu regeln, müssen die richtigen Rahmenbedingungen für funktionierenden Wettbewerb geschaffen werden. Das Wettbewerbsrecht könnte in diesem Zusammenhang eine prominente Rolle spielen.

### 4.2. Wer: Verantwortlichkeit für den Schutz von Konsumenten

Nicht weniger fundamental ist die Frage, wer denn für den Schutz der Konsumenten verantwortlich sein soll: die Benutzer von DRM?, der Staat?, die Konsumenten? Die erste Lösung – eine Verantwortlichkeit der DRM-Nutzer – knüpft an einem aus dem Polizeirecht bekannten Gedanken an, nämlich dem Konzept der Störerverantwortlichkeit. Störerverantwortlichkeit bedeutet, dass derjenige, der eine Gefahr für andere Rechtsgüter verursacht, auch verpflichtet sein soll, diese Gefahr auf eigene Kosten und Verantwortung zu beseitigen. Dementsprechend könnte man z. B. DRM-Nutzer dazu verpflichten, die Technik in einer Weise einzusetzen, die weder mit legitimen Interessen der Verbraucher am Schutz ihres Eigentums oder ihrer Privatsphäre noch der Inanspruchnahme der Ausnahmen des urheberrechtlichen Schutzes kollidiert. Die zweite Lösung, den Staat zur Verantwortung zu ziehen, knüpft an der Pflicht des Staates zum Schutz und zur Ausgestaltung bestimmter Rechtsgüter an. Dieser Pflicht wurde beispielsweise mit dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Privatsphäre, des Eigentums und der Meinungsfreiheit Rechnung getragen. Daneben gibt es Kompromisslösungen, wie die regulierte Selbstregulierung.<sup>43</sup>

Das Konzept Selbstschutz der Verbraucher ist dem Verbraucherschutz nicht fremd. Dahinter steht die Idee, dass in erster Linie der Konsument für seinen eigenen Schutz verantwortlich sein sollte. Aufgabe des Gesetzgebers ist es dementsprechend, die Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Verbraucher ermöglichen, sich selbst zu schützen. Um die Schaffung dieser Voraussetzung geht es unter anderem auch bei der Forderung nach mehr Transparenz im Zusammenhang mit DRM und der Einführung von expliziten Kennzeichnungspflichten. Die Idee



besteht darin, dass Produkte mit DRM-Systemen als solche ausgewiesen sein müssen und dass Konsumenten über deren Wirkung und Folgen ebenso informiert werden müssen wie über mögliche Ansprechpartner für Reklamationsfälle. Transparenz war dementsprechend auch ein wichtiger Programmpunkt des Amsterdamer Workshops. Zu den Vorteilen, die mehr Transparenz mit sich brächte, zählten die Teilnehmer auch erhöhtes Konsumentenvertrauen, bessere Kontrollmöglichkeiten für Konsumenten und Anreize für einen funktionierenden Wettbewerb. Der Ansatz „mehr Transparenz und Selbstschutz der Konsumenten“ wird im Zusammenhang mit DRM oft als die gangbarste Lösung diskutiert.

Es ist gut möglich, dass mit mehr Transparenz Konsumenten tatsächlich die Rolle einer Kontrollinstanz für die Angemessenheit der Bedingungen, unter denen DRM-geschützter Inhalt angeboten wird, wahrnehmen würden (zu den Problemen, siehe auch Abschnitt 4.4.). Damit würde die Aufsicht dezentralisiert. Auch würde das Vertrauen der Verbraucher in die Art wie Inhalte angeboten werden verbessert und ihre diesbezügliche Wahrnehmung geweckt. Dementsprechend war ein wichtiges Argument der Teilnehmer des Amsterdamer Workshops, dass Transparenz mit entsprechenden Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen einhergehen sollte. Vor allem sollte der Verbraucher in der Lage sein, verschiedene Angebote zu vergleichen und für ihn unakzeptable Angebote abzulehnen. Als Kehrseite der Transparenzlösung würde allerdings die Verantwortung für ein verbraucherfreundliches DRM-Umfeld auf den Konsumenten abgewälzt. Deshalb müsste der Verbraucher überhaupt dazu bereit sein, sich aktiv einzusetzen und entsprechende Energien in das Sammeln und Verwerten von Informationen und die Auswahl entsprechender Produkte zu investieren. Ein auf Selbstschutz aufbauendes System würde außerdem ein entsprechendes Maß an Wahlfreiheit des Verbrauchers voraussetzen. Funktionierender Wettbewerb ist dafür ebenso eine unabdingbare Voraussetzung wie prozessuale Rechte für Verbraucher oder Verbrauchervertreter.

#### 4.3. Wo: Urheberrecht oder Verbraucherrecht

Falls man zu dem Ergebnis kommt, dass (zusätzliche) rechtliche, bestehende oder neu zu schaffende, Lösungen angebracht seien, folgt die Frage, in welchem Rechtsgebiet dies geschehen soll. Dabei stellt sich insbesondere die Wahl zwischen dem Urheber- und dem Verbraucherschutzrecht (bzw. denkbaren kombinierten Lösungsansätzen). Ein Argument dafür, die Problematik im Urheberrecht anzusiedeln und das Urheberrecht mit mehr verbraucherorientierten Regelungen anzureichern, ist die Tatsache, dass DRM ursprünglich im Urheberrecht geregelt wurde. Es enthält insbesondere die Vorschriften zum rechtlichen Schutz von DRM vor Umgehung. Wie zuvor demonstriert, sind diese Vorschriften gegenwärtig an den Interessen von DRM-Nutzern orientiert. Dementsprechend könnte man argumentieren, dass das Urheberrecht dahingehend zu vervollständigen sei, dass auch die Verbraucherinteressen angemessen respektiert würden. Man könnte etwa festlegen, unter welchen Umständen von einem Mißbrauch von DRM zu Ungunsten der Konsumenten auszugehen wäre, und welche Verpflichtungen DRM-Nutzer gegenüber Verbrauchern haben sollten (z. B. Aufklärungspflichten, das Ermöglichen der Inanspruchnahme gesetzlicher Schrankenregelungen, kein Vorenthalten von gemeinfreiem Material). Mit anderen Worten, man könnte neue Aspekte des Verbraucherschutzes ins Urheberrecht hineinschreiben.

Inwieweit das Urheberrecht der geeignete Ort ist, um die die Verbraucher von urheberrechtlich geschützten Werken betreffenden Fragen zu regeln, ist stark umstritten. Die Systematik des Urheberrechts scheint vorwiegend darauf gerichtet zu sein, die Rechte der Rechteinhaber und nicht die der Konsumenten zu regeln. Dass diese Schlussfolgerung nicht zwingend ist, folgt aus einem Argument Professor Samuelsons. Professor Samuelson zeigte auf, dass bereits im existierenden (US) Urheberrecht wenigstens einige so doch konsumentenschutzrechtliche Vorschriften existieren.<sup>44</sup> Eine andere Frage ist, ob eine Ausbreitung des Urheberrechts auf verbraucherrechtliche Fragen im Einklang mit den Vorgaben internationalen Urheberrechts ist – auch dies ist ein Punkt, auf den in Amsterdam hingewiesen wurde.

Ein Argument für eine Regelung außerhalb des Urheberrechts könnte die Tatsache sein, dass die Art und Weise wie DRM-Systeme tatsächlich eingesetzt werden weit über den ausschließlichen Schutz von Urheberrechten gegen ungenehmigtes Kopieren hinausgeht. Wie bereits eingangs erwähnt, sind DRM-Techniken oft Allzwecklösungen mit dem Ziel des Managements und Marketings von digitalen Inhalten, vor allem im Online-Bereich. Damit sind die Interessen, die durch die DRM-Nutzung auf Seiten der Verbraucher berührt werden, nicht ausschließlich urheberrechtlicher, sondern mehr allgemein verbraucherrechtlicher Natur. Die Portabilität von Inhalten von dem einen zu dem anderen Abspielgerät und damit zusammenhängende Fragen der Standardisierung sind nicht Gegenstand urheberrechtlicher Betrachtungen; ebensowenig sind dies zeitlich begrenztes Hören oder Sehen, Schutz der Privatsphäre oder des persönlichen Eigentums. Zugangskontrolle ist ein anderes Beispiel, das gegen die Lösung über das Urheberrecht spricht. Das Urheberrecht hat sich bewusst dafür entschieden, kein exklusives Recht der Zugangskontrolle zu gewähren. Im Gegensatz dazu steht, dass wahrscheinlich gerade der Zugang zu technisch kontrollierten Inhalten einen der Hauptproblempunkte bildet. Die Regelung dieser - wichtigen - Fragen im Urheberrecht würde das Risiko bergen, den Anwendungsbereich des Urheberrechts zu überspannen. Auch bietet das Urheberrecht in der Regel nicht den notwendigen prozessrechtlichen Rahmen, um die Interessen von Konsumenten vor Gericht einklagen zu können.

#### Zwischenergebnis

Eine gut vertretbare Schlussfolgerung wäre daher, dass die Behandlung der Position von Verbrauchern im Zusammenhang mit DRM nicht dem Urheberrecht vorbehalten bleiben sollte, sondern allgemeiner eine Frage des Verbraucherschutzes ist. Daran schließt sich die Frage an, ob die Anwendung allgemeinen Verbraucherschutzrechts bereits zu angemessenen Lösungen führt oder ob sektorspezifische Bestimmungen angebracht sind.

#### 4.4. Allgemeines oder sektorspezifisches Verbraucherschutzrecht

Allgemeines nationales Verbraucherschutzrecht kennt in der Regel eine Anzahl von Instrumenten, mit deren Hilfe einige der zuvor in Abschnitt 4 angesprochenen Probleme in Angriff genommen werden könnten. Hervorgehoben wurden in Amsterdam z. B. Informationspflichten, das Mängelgewährleistungsrecht, das Institut der Haftung für irreführendes Verhalten und prozessuale Rechte für Verbraucher und/oder Verbrauchervertreter. Ein Schlüsselbegriff im Zusammenhang mit der Anwendung von Verbraucherschutz ist der Begriff der (berechtigten) Konsumentenerwartung. Was ein Konsument üblicherweise von einem Produkt oder Dienst erwarten kann, bestimmt in der Regel das Ausmaß an Rechtsschutz für den Fall, dass diese Erwartung enttäuscht wird. Problematisch ist im Zusammenhang mit DRM der Mangel an Erfahrung damit, worin die Konsumentenerwartungen bestehen und, nicht weniger relevant, wann diese berechtigt sind. Das hängt zum einen daran, dass es in diesem Bereich noch nicht viel Rechtsprechung gibt. Zum anderen ist hierfür mangelnde Kenntnis darüber verantwortlich, wie Konsumenten digitale Inhalte nutzen und wie sie durch DRM in ihrem Nutzerverhalten betroffen sind.

Anbieter setzen sich insbesondere dann konsumentenrechtlicher Haftung nach Mängelgewährleistungsrecht aus, wenn sie den Verbraucher vor dem Kauf eines Produktes nicht darüber informieren, dass das Produkt bestimmte Eigenschaften, die der Konsument normalerweise/vernünftigerweise erwarten kann, nicht aufweist. Anders formuliert, durch einen entsprechenden Hinweis kann sich ein Anbieter relativ einfach der verbraucherrechtlicher Haftung entziehen. Und hier offenbart sich auch eines der mit der Forderung nach mehr Transparenz und Aufklärung im DRM Bereich verbundenen großen Probleme (siehe Abschnitt 4.2.), und es zeigen sich auch allgemeine Schwierigkeiten der Anwendung des Verbraucherschutzrechts. Wer die Aufgabe der Verbraucherinformation wahrnimmt hat Einfluss auf die Erwartungen der Konsumenten sowie ein gewisses Potential, diese Erwartungen zu formen. Nach einer neuen in sieben europäischen Län-

dem durchgeführten Studie gaben 72 % der befragten Nutzer elektronischer Musikangebote an zu wissen, dass es illegal sei, technische Kopierschutzmaßnahmen von gekauften CDs oder Datenbeständen zu entfernen.<sup>45</sup> Diese vergleichsweise hohe Zahl deutet bereits an, was für einen Einfluss die Musikindustrie auf das Rechtsbewusstsein und die Erwartungen der Verbraucher hat. Das muss nicht automatisch negativ sein. Informiert allerdings die Medienindustrie die Konsumenten oft genug zum Beispiel über das Verbot, die von ihnen gekaufte CDs mehrmals oder sogar überhaupt zu kopieren oder setzt sie sie davon in Kenntnis, dass der DRM-Schutz zur Nichtabspielbarkeit dieser CDs führt, werden Konsumenten über kurz oder lang nicht viel anderes von CDs erwarten. Als Folge davon können sie sich nicht auf Verbraucherschutzrecht berufen, um die jetzt noch übliche Funktionalität von CDs einzuklagen und damit letztlich zu erhalten.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Anwendung von allgemeinem Verbraucherschutzrecht auf DRM-Fälle liegt in seiner Anwendbarkeit auf alle möglichen Produkte und Dienste. Es wurde weder speziell für informationelle noch für kulturelle Angebote geschrieben. Letztere genießen aber gerade wegen ihres Wertes für die Gesellschaft und das soziale, kulturelle und politische Leben in dieser Gesellschaft eine besondere rechtspolitische Aufmerksamkeit. Mit anderen Worten, neben individuellen Interessen von Verbrauchern an Mediendiensten und -produkten bestehen weitergehende öffentliche Interessen an Medieninhalten und deren allgemeinen Verfügbarkeit und Zugänglichkeit.

Sektorspezifische Regeln sind eher darauf gerichtet, den spezifischen Eigenschaften der durch sie geregelten Materie Rechnung zu tragen. Als Beispiel wurde bereits das Telekommunikationsrecht genannt. Ein anderes ist das Urheberrecht, das sich explizit mit der Ausübung exklusiver Rechte an Inhalten beschäftigt, aber auch mit der Beschränkung exklusiver Eigentumsrechte im öffentlichen Interesse mit dem Ziel, die allgemeine Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Inhalten zu fördern. Das sind Aspekte, denen allgemeines Verbraucherschutzrecht im allgemeinen weder Rechnung trägt noch tragen kann. Gerade weil die DRM-Nutzung in etlichen Punkten jedoch über den Rahmen existierendes Urheberrechts hinausgeht (siehe Abschnitt 4.) und Formen des Gebrauchs von digitalen Inhalten beeinflusst, die nicht Gegenstand des Urheberrechts sind, ist aber auch das Urheberrecht nur in begrenztem Maße als Richtschnur geeignet.

## Zwischenergebnis

Es scheint, dass sowohl das Urheberrecht als auch das allgemeine Verbraucherschutzrecht derzeit keinen einheitlichen, umfassenden Schutzstandard für die Verbraucher elektronisch geschützter Inhalte bietet. Dies liegt unter anderem daran, dass nicht nur kommerzielle, sondern auch gerade ideologische Interessen eine Rolle spielen, letztere aber nicht Gegenstand des allgemeinen Verbraucherschutzrechts sind. Das schließt nicht aus, dass sektorspezifische Regelungen zum Verbraucherschutz eine übergeordneten Zielvorstellung verfolgen könnten. Bereits genannt wurde das Vorbild des Telekommunikationsrecht, in dem der breite Zugang, die Verfügbarkeit und freie Wahl von Kommunikationsdienstleistungen Ziele sind, die mittels verbraucherrechtlicher Regelungen erreicht werden sollen. Voraussetzung ist jedoch, dass Klarheit darüber besteht, was diese über den Schutz individueller Konsumentenrechte hinausgehenden Zielvorstellungen sind. Der Maßstab des Urheberrechts für die allgemeine Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Inhalten ist nur teilweise hilfreich.

## 4.5. Die nächsten Schritte

Einer der dringendsten Schritte der Regelung von DRM scheint es daher zu sein, einen Konsens über die individuellen und übergeordneten Interessen zu erreichen, die es in Zukunft zu schützen und respektieren gilt. Erste Initiativen in diesem Bereich gehen sowohl von der Medienindustrie als auch von Konsumentenvertretern aus. Auf der Seite der Medienindustrie sind das Versuche, sinnvolle und konsu-

mentenfreundliche DRM-Systeme zu entwickeln oder sich auf Transparenzmaßnahmen zu einigen.<sup>46</sup> Auf der Seite der Konsumentenvertreter sind in jüngster Zeit verschiedene Initiativen in und außerhalb Europas auf den Weg gebracht worden, zum Beispiel von der *European Consumer Law Group (ECLG)*<sup>47</sup> und BEUC. BEUC unterstreicht in ihrer Stellungnahme zum Report der *High Level Group on DRM* die Bedeutung von Chancengleichheit in einer zunehmend kommerzialisierten Informationsgesellschaft, auch und gerade im Zusammenhang mit der Ausübung der Meinungsfreiheit.<sup>48</sup> An die konkrete Ausarbeitung erster Vorschläge hat sich auf internationaler Ebene die A2K-Initiative (*Access To Knowledge*) herangewagt. A2K ist eine Initiative des *Transatlantik Consumer Dialogue (TACD)*. Der TACD ist ein Forum für US und EU Verbraucherverbände, um gemeinsam Empfehlungen an gesetzgebende Institutionen in den USA und der EU zum Schutze von wichtigen Konsumenteninteressen zu entwickeln.<sup>49</sup> Das zweite A2K Treffen fand im Mai in London statt. Hier wurde unter anderem der Entwurf für einen *Treaty on Access to Knowledge* (Vertrag über den Zugang zu Wissen) besprochen.<sup>50</sup> Dabei wurden Vertreter aus allen Bereichen, Kultur, Wirtschaft, Medienindustrie, Konsumenten, Forschung, NGOs, und aus verschiedenen Ländern in die Beratungen mit einbezogen. Seither kann die Initiative auf ein bemerkenswertes Maß an Erfahrung zurückgreifen.

## 5. Schlussfolgerung

Das bemerkenswerte an der A2K-Initiative ist ihre Einsicht, dass DRM nicht nur eine Frage des Urheberrechts ist, sondern auch des Wettbewerbsrechts und des Verbraucherschutzes. Und hier hat sie das Bedürfnis nach Ausarbeitung sowohl schützenswerter individueller Verbraucher- als auch übergeordneter Allgemeininteressen sowie im individuellen und öffentlichen Interesse liegenden schützenswerter Werte erkannt. Der A2K-Entwurf könnte als ein erster Ansatzpunkt dienen.

Eine wichtige Frage ist, in welchem Forum weitere, aktive Schritte in Angriff genommen werden könnten, um einen Schutz der Verbraucherinteressen im Hinblick auf DRM zu realisieren. Eine Idee besteht darin, das Thema in der WIPO zu diskutieren und einen neuen WIPO Vertrag zu diesen Fragen zu verhandeln. Auch die Europäische Union käme als geeignetes Forum in Frage, nicht zuletzt wegen ihres erklärten Schwerpunkts auf die so genannte „wissensbasierte Wirtschaft“. Eine wissenschaftsgestützte Wirtschaft ohne Gewährleistung eines angemessenen Zugangs zu diesem Wissen und seiner Verbreitung ist schwer vorstellbar. Ein möglicher Grund, warum die Behandlung des Themas „DRM und Verbraucher“ auf europäischer Ebene bisher noch zu keinen konkreten Resultaten geführt hat, mag mit der vorwiegend wirtschaftlichen Ausrichtung der Europäischen Union zu tun haben. Dagegen böte eine internationale Organisation, die sich auch und gerade dem Schutz der nicht-kommerziellen Aspekte der Informationsgesellschaft verschrieben hat, dem Zugang zu Informationen und der Wahrung von Menschenrechten und individuellen Werten, eine besonders geeignete Anlaufstelle, um weitere Schritte zu setzen. Das ruft den Europarat ins Bild.

Im Vergleich mit der Europäischen Kommission ist der Europarat von Beginn an auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem Schutz von Kultur, Wissen und Bildung in Europa aktiver und erfahrener. Dabei gilt die Aufmerksamkeit des Europarates seit langem gerade dem Verhältnis zwischen Urheberrecht und dem Zugang zu Information, aber auch dem Urheberrecht im weiteren Kontext neuer technischer Entwicklungen und der Informationsgesellschaft. Erst kürzlich hat das neugegründete CDMC (*Steering Committee on the Media and New Communication Services* – Lenkungsausschuss für Medien und neue Kommunikationsdienste) bestätigt, dass es sich der Bedeutung dieser Themen wohl bewusst ist und mögliche weitere Schritte auf diesem Gebiet erwägt.<sup>51</sup> Aus diesem Grund sowie wegen seines Einflusses nicht nur in den EU-Mitgliedstaaten, sondern in allen angeschlossenen europäischen Staaten, wo DRM früher oder später auch eine Rolle spielen wird, scheint der Europarat ein besonders geeignetes Forum, um sich des Themas „DRM und Verbraucher“ anzunehmen – und das besser zu früh als zu spät.

- 1) Eventuelle Kommentare, Fragen oder Anregungen können gerne an Natali Helberger (helberger@ivir.nl) gerichtet werden.
- 2) Siehe aber auch Dufft 2004, zu alternativen, nicht-DRM gestützten Geschäftsmodellen, in: N. Helberger 2004 et al (ed.); Dufft Nicole; Gompel, Stef; Kerényi, Kristóf; Krings, Bettina; Lambers, Rik; Orwat, Carsten; Riehm, Ulrich, *Digital rights management and consumer acceptability. A multi-disciplinary discussion of consumer concerns and expectations, State-of-the-art report*, Amsterdam, Dezember 2004, Seite 104 ff., abrufbar unter: <http://www.indicare.org/soareport>
- 3) Auf etwaigen Persönlichkeitsrechte soll in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden.
- 4) Vertiefend zu dieser Kontroverse: K. Koelmann, *Auteursrecht en technische voorzieningen. Juridische en rechtseconomische aspecten van de bescherming van technische voorzieningen*, SDU, Den Haag, 2003. Dussolier, *Droit d'auteur et protection des œuvres dans l'environnement numérique*, Editions Larcier, Collection Creation Information Communication, Brussels, 2005; P. Samuelson, *Intellectual Property and the Digital Economy: Why the Anti-Circumvention Regulations Need to be Revisited*, Berkeley Technology Law Journal Volume 14 Nummer 2, 1999, S. 519; J. Cohen 1998, Lochner in Cyberspace: *The New Economic Orthodoxy of "Rights Management"*, Michigan Law Review, Vol. 97, Nummer 2, 1998, um nur einige zu nennen.
- 5) Tribunal de première instance de Bruxelles, L'ASBL Association Belge des Consommateurs TestAchats/SE EMI Recorded Music Belgium, Sony Music Entertainment (Belgium), SA Universal Music, SA Bertelsmann Music Group Belgium, SA IFPI Belgium, Entscheidung vom 25. Mai 2004, No 2004/46/A du rôle des référés; Tribunal de grand instance de Paris 3<sup>e</sup> chambre, 2<sup>e</sup> section, Stéphane P. UFC Que Choisir/Société Films Alain Sarde et, Entscheidung vom 30. April 2004, abrufbar unter: <http://www.legalis.net/>
- 6) Cour d'appel de Paris, Entscheidung vom 22. April 2005, M. Stéphane P., UFC Que-Choisir contre Universal Pictures Video FR, SEV, Films Alain Sarde, Studio Canal, abrufbar unter: <http://www.juriscom.net/documents/caparis20050422.pdf>
- 7) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Urheberrechtsrichtlinie), ABl. L 167, 22. Juni 2001, S. 10.
- 8) Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), *WIPO Copyright Treaty* (WIPO-Urheberrechtsvertrag), verabschiedet während der Diplomatischen Konferenz am 20. Dezember 1996, Genf.
- 9) Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), *Performances and Phonograms Treaty* (WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger), verabschiedet während der Diplomatischen Konferenz am 20. Dezember 1996, Genf.
- 10) Europarat, *Recommendation No. R(2001)7 of the Committee of Ministers to Member States on Measures to Protect Copyright and Neighbouring Rights and Combat Piracy, Especially in the Digital Environment* (Empfehlung Nr. R(2001)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen zum Schutze von Urheber- und verwandten Schutzrechten und zur Bekämpfung der Piraterie, besonders im digitalen Umfeld - inoffizielle Übersetzung), Straßburg, 5. September 2001, Paragraphen 12 und 13.
- 11) U. Gasser und M. Girsberger, *Transposing the copyright directive: Legal protection of technological measures in EU Member States*. Cambridge, MA: Berkman Center for Internet & Technology Research Publication Series (no 2004-10), 2004, abrufbar unter: <http://cyber.law.harvard.edu/publications/>; M. Groenboom, *Comparing the EU/CD implementation of various Member States*. A review, INDICARE Monitor, Volume 2, Nummer 1, 2005, abrufbar unter: [http://www.indicare.org/tiki-read\\_article.php?articleId=88](http://www.indicare.org/tiki-read_article.php?articleId=88)  
Siehe auch unter: <http://www.euro-copyrights.org/>
- 12) N. Helberger, *Fence as Fence Can - Why "Mind Your Own Fence" is not Synonymous with Property Regulation*, in L.F. Asscher (ed.), *Coding Regulation. Essays on the normative role of information technology*, Information Technology & Law Series (IT&Law Series) by T.M.C. Asser Press, The Hague, Netherlands, 2005.
- 13) Europarat, *Declaration of the Committee of Ministers on a European Policy for new Information Technologies* (Erklärung des Ministerkomitees zu einer Europäischen Politik für die neuen Informationstechnologien - inoffizielle Übersetzung), Straßburg, 7. Mai 1999.
- 14) Dufft 2005, a. a. O., S. 23 ff. D. Mulligan und A. Burstein 2002, *Implementing Copyright Limitations in Rights Expression Languages*, Proceedings of 2002 ACM DRM Workshop, abrufbar unter: [http://www.law.berkeley.edu/cenpro/samuelson/papers/other/ACM2002\\_Paper\\_111802.pdf](http://www.law.berkeley.edu/cenpro/samuelson/papers/other/ACM2002_Paper_111802.pdf); D. Mulligan, J. Han und A. Burstein, A.J. 2003, *How DRM-Based Content Delivery Systems Disrupt Expectations of "Personal Use"*, Proceedings of the 2003 ACM Workshop on Digital Rights Management, Washington, D.C., abrufbar unter: [http://www.sims.berkeley.edu/~john\\_han/docs/p029-mulligan.pdf](http://www.sims.berkeley.edu/~john_han/docs/p029-mulligan.pdf)
- 15) C. Cohen 2002, *Overcoming Property: Does Copyright Trump Privacy?*, University of Illinois Journal of Law, Technology & Policy, Volume 2 Nummer 2, 2002, S. 375 ff.
- 16) Die Aufzählung stützt sich, unter anderem, auf einen Report, der im Rahmen des INDICARE Projektes veröffentlicht wurde, Helberger 2004. Das EU-finanzierte Projekt INDICARE untersucht die Implikationen von DRM für Endverbraucher. INDICARE steht für Informed Dialogue About Consumer Acceptability of DRM Solutions in Europe, und hat sich zur Aufgabe gesetzt, eine Plattform zu bieten, auf der das Thema „DRM und Konsumenten“ diskutiert werden kann. Mehr über das INDICARE Projekt ist auf <http://www.indicare.org/> zu finden.
- 17) Ausführlich in Helberger 2005, *Controlling Access to Content. Regulating Conditional Access in Digital Broadcasting*, Kluwer International, Den Haag, 2005, S. 59 ff.
- 18) ARTICLE 19, *The Public's Right to Know. Principles on Freedom of Information Legislation* (International Standards Series, London, 1999), abrufbar unter: <http://www.article19.org/>
- 19) Europarat, *Draft Declaration on Freedom of Communication on the Internet, Principle 2 (Removal of barriers to participation of individuals in the information society)* (Entwurf einer Erklärung zur Freiheit der Kommunikation im Internet). Siehe auch, Europarat, *Recommendation 91(5) on the Right to Short Reporting, Explanatory Memorandum* (Empfehlung 91(5) zum Kurzberichterstattungsrecht, Erklärendes Memorandum), Erwägung 47; Europarat, *Recommendation No. R(91) 14 on The Legal Protection of Encrypted Television Services, Explanatory Memorandum* (Empfehlung R(91)14 zum rechtlichen Schutz von verschlüsselten Fernsehdiensten, Erklärendes Memorandum), Erwägung Nr. 8.
- 20) Rat der Europäischen Union, Kampf gegen Armut und sozialen Ausschluss: Gemeinsame Ziele für die zweite Runde der nationalen Aktionspläne, Brussels, 25. November 2002, SOC 470, Annex zu Annex 2, Zielbestimmung 2 (a).
- 21) In Europa werden Fragen der Interoperabilität primär als Gegenstand des Telekommunikationsrechts behandelt, dass jedoch angibt, ausdrücklich nichts mit inhaltsbezogenen Fragen zu tun zu haben, Erwägungsgrund Nr. 5 der Rahmenrichtlinie, Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. L 108, 24. April 2002, S. 33. Kritisch, Helberger 2005, a. a. O., S. 204 ff.
- 22) High Level Group on Digital Rights Management, Final Report, S. 5 ff, abrufbar unter: [http://europa.eu.int/information\\_society/europe/2005/all\\_about/digital\\_rights\\_man/do c/040709\\_hlg\\_drm\\_final\\_report.doc](http://europa.eu.int/information_society/europe/2005/all_about/digital_rights_man/do c/040709_hlg_drm_final_report.doc)
- 23) Cohen 2002, a. a. O.; S. Bechtold, *The Present and Future of Digital Rights Management - Musings on Emerging Legal Problems*, in: Becker, Buhse, Günnewig, Rump (eds.), *Digital Rights Management - Technological, Economic, Legal and Political Aspects*, Berlin, S. 617, abrufbar unter: [http://www.jura.uni-tuebingen.de/bechtold/pub/2003/Future\\_DRM.pdf](http://www.jura.uni-tuebingen.de/bechtold/pub/2003/Future_DRM.pdf)
- 24) Siehe auch M. de Cock Bunning et al., *Consumer@Protection.EU. An Analysis of European Consumer Legislation in the Information Society*, Journal of Consumer Policy, Vol. 24, 2001, S. 287, 311 ff.
- 25) Europarat, *Draft Declaration on Freedom of Communication on the Internet* (Entwurf einer Erklärung zur Freiheit der Kommunikation im Internet), Prinzip 5 (Anonymität).
- 26) Siehe Europäische Urheberrechtsrichtlinie, Erwägungsgrund Nr. 57.
- 27) Für einen ausführlichen Überblick, siehe Helberger 2004, a. a. O., S. 60 ff.
- 28) BEUC - Bureau Européen des Unions de Consommateurs/European Consumers' Organisation 2004, *Digital Rights Management, Position Paper contributed to the informal consultation of the final report of High Level Group on DRM of the European Commission, DG Information Society*, Brussels; abrufbar unter: [http://europa.eu.int/information\\_society/europe/2005/all\\_about/digital\\_rights\\_man/do c/beuc.pdf](http://europa.eu.int/information_society/europe/2005/all_about/digital_rights_man/do c/beuc.pdf), S. 7, und Europäische Urheberrechtsrichtlinie, Erwägungsgrund Nr. 57.
- 29) Tribunal de Grande Instance de Nanterre 6<sup>e</sup> chambre, Urteil vom 2. September 2003, Francoise M. contre EMI France, Auchan France; Tribunal de Grande Instance de Nanterre 6<sup>e</sup> chambre, Urteil vom 24. Juni 2003, Association CLCV contre EMI Music France.
- 30) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl. L 149, 11. Juni 2005, S. 22.
- 31) Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrHG), vom 9. September 1965, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 10. September 2003 I 1774; 2004, 312.
- 32) Helberger 2005, a. a. O., S. 36 ff.
- 33) Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. L 108, 24. April 2002, S. 51, Artikel 20 bis 31. Siehe ausführlich in Helberger, 2005, a. a. O., S. 200 ff, 261 ff.
- 34) Universaldienstrichtlinie, Erwägungsgrund Nr. 26.
- 35) In diesem Zusammenhang soll auf zwei laufende Studien hingewiesen werden. Das ist einmal die Studie des Britischen Royal Institute for the Blind, die untersucht ob und wie der Gebrauch von DRM Zugang von Blinden oder Sehbehinderten zu Inhalten einschränkt (RNIB). Mehr Informationen sind auf [http://www.rnib.org.uk/xpedio/groups/public/documents/PublicWebsite/public\\_rnib0035\\_90.hcsp#P50\\_4874](http://www.rnib.org.uk/xpedio/groups/public/documents/PublicWebsite/public_rnib0035_90.hcsp#P50_4874) zu finden. Zum anderen ist das die Arbeit des European Accessible Information Network (EUAIN). EUAIN wird im Rahmen des Sechsten Rahmenprogrammes der Europäischen Kommission finanziert (und seine Arbeit konzentriert sich, unter anderem, auf Menschen mit Leseschwächen). Weitere Informationen stehen auf: <http://www.euain.org/modules/wfsection/index.php?category=215>
- 36) Für einen Überblick über diese Problematik siehe Orwat, in: Helberger 2004, S. 29ff und Orwat, in: Helberger 2005a, *A Multi-Disciplinary Discussion of Consumer Concerns and Expectations State of the Art Report - First Supplement* by Natali Helberger (ed.), Nicole Dufft, Margreet Groenboom, Kristóf Kerényi, Carsten Orwat, Ulrich Riehm, *Digital Rights Management and Consumer Acceptability*, Mai 2005, abrufbar unter: <http://www.indicare.org/>, S. 6, mit weiteren Hinweisen und Referenzen.
- 37) Disabled People International 2004, Punkt 4; World Blind Union 2003; World Wide Web Consortium 2004 (Web Content Accessibility Guidelines Working Group (WCAG WG); ENABLED 2005.
- 38) Siehe auch J. Clark, *Accessibility implications of digital rights management*, Media Access, 4. September 2003; abrufbar unter: <http://joelclark.org/access/resources/DRM.html>
- 39) Helberger und Guibault, a. a. O., S. 18; Mulligan 2003, a. a. O., S. 112.
- 40) Für einen detaillierteren Überblick siehe Helberger 2004, a. a. O., S. 33 ff und 37 ff.
- 41) Ein Bericht über den Workshop wird in Kürze auf <http://www.indicare.org/> zur Verfügung gestellt.
- 42) Helberger 2005, am Beispiel der Zugangskontrolle im digitalen Fernsehen, S. 45 ff, und mehr allgemein im Zusammenhang mit DRM, S. 282 ff.
- 43) Siehe mehr zum Thema Selbstregulierung bei W. Schulz und T. Held, *Regulierte Selbstregulierung als Form modernen Regierens*, Im Auftrag des Bundesbeauftragten für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, Endbericht, Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts, Hamburg, 2002. Siehe auch *IRIS Spezial: Co-Regulierung der Medien in Europa*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2003.
- 44) Samuelson, *Amsterdam Workshop report*, wird veröffentlicht, a. a. O..
- 45) Dufft 2005, in N. Dufft, (Lead analyst), A. Stiehler, D. Vogeley, T. Wichmann, *Digital Music Usage and DRM. Results from an European Consumer Survey*, INDICARE Survey, Mai 2005, S. 42 ff, abrufbar unter: <http://www.indicare.org/>
- 46) Siehe zum Beispiel die Initiative von IFPI auf <http://www.ifpi.com/site-content/press/20020614.html> oder auch von Microsoft auf "Plays for sure": <http://www.playsforsure.com/>
- 47) European Consumer Law Group (ECLG), *Copyright and Consumer Protection*, Policy Report, Brussels 2005, abrufbar unter: <http://212.3.246.142/1/CKNNAMACBGEMCECOKLNAPEEPDB19DBYCY9D3571KM/BEUC/docs/DLS/2005-00181-01-E.pdf>
- 48) European Consumer's Organisation (BEUC), *Digital Rights Management*, Position Paper, Brussels, September 2004, abrufbar unter: [http://europa.eu.int/information\\_society/europe/2005/all\\_about/digital\\_rights\\_man/do c/beuc.pdf](http://europa.eu.int/information_society/europe/2005/all_about/digital_rights_man/do c/beuc.pdf)
- 49) Für mehr Informationen: <http://www.tacd.org/>
- 50) Eine Kopie des Entwurfs kann bei <http://www.cptech.org/a2k/consolidatedtext-may9.pdf> runtergeladen werden. Ein Bericht zu dem Treffen ist zu finden auf [http://www.indicare.org/tiki-read\\_article.php?articleId=102](http://www.indicare.org/tiki-read_article.php?articleId=102)
- 51) Steering Committee on the Media and new Communication services (CDMC), 1st meeting of the CDMC, 21. - 24. Juni 2005, CDMC(2005)012 fin., abrufbar unter: [http://www.coe.int/T/E/human\\_rights/media/4\\_Documentary\\_Resources/CDMC%282005%29012FIN\\_en.asp#TopOfPage](http://www.coe.int/T/E/human_rights/media/4_Documentary_Resources/CDMC%282005%29012FIN_en.asp#TopOfPage)